

18
133



(1. = ~~Dbl für~~ an Jc 1253 vgl. Dnt)

00 Die angeb. Schriften z. T. 00 re

L 10

Gu

12
Post Reuter.

POST NVBILA
PHOEBVS.



Gedruckt zu Wolffenbüttel / durch Julii
um Adolphum von Söhne.

Im Jar

1 6 0 7.

POST NUBILA

F. H. O. E. B. V. 2.



Gedruckt in Berlin bey dem
Herrn Hofbuchhändler / bey dem
Herrn Hofbuchhändler von Götz

Im Jahr

1 7 0 6



AVTOR LECTORI.

Vnstiger Leser / Demnach ich die ver-
schiene OsterMesse zu Leipzig meinen hincenden Vo-
ten voran geschickt / vnd in demselben / was ich vor ein
Werk von einem außfürlich warhafftigen Bericht /
die Fürstliche Erb: vnd Landt Stadt Braunschweig
betreffent / vnterhandē hette / promittiret, als hette ich
nicht liebers gesehen / cum omne promissum cadat
in debitum, dann das ich dasselbige auff dieser bevorstehenden HerbstMesse
hette ans Liecht bringen mögen.

Es ist aber aus den Ursachen / das es etwas weitläufftig gefallen
mir zuthun vnmöglich gewesen. Mit dem ersten Theil ist man zwar gens-
lich / vnd mit dem andern Haupt Theil / Gott lob / auch bald fertig / vnd wird
verhoffentlich gegen Martini heraus kommen / So wird man auch mit dem
dritten Theil / Nemlich / dem scripto Apologetico auch mit steiffer Ar-
beit daran sein / d; es gedruckt werde / vnd / wo möglich / gegen das nechster-
zunahende newe Jar heraus kommen möge. Vnd wirdet menniglich / das
man nicht gefeyert / aus der Arbeit selber zusehen haben.

Dan ob ich schon vor diesem / soviel den ersten haupt Theil betrifft / et-
liche collectanea beyssammen gehabt / So ist doch dieses Werk an im sel-
ber / wie es nunmehr publiciret werden sol / den 2. Ianuarij, dieses Jahr-
fenden 1607. Jares / von mir in ordinem zubringen / allererst angefan-
gen / vnd mit Gottes guediger hülffe den 29. Aprilis, vngachtet anderer
schweren wichtigen Sachen / so incidenter darneben expediret werden
müssen / auch sonst nothwendigen Ehefften vnd Verhinderniß / so mit
eingefallen / gefertigt / vnd der Anfang auch mit dem drucken allererst den
24. Martij gemacht worden.

Sonsten mache ich mir keinen zweiffel / das der hincende Bote
vielerley Iudicia vnd Urtheil werde erregt haben / Dann weil er vnter-
schiedliche Abtheilung auch Capita in sich begreiffet / vnd dieselbigen pro-
fus

fas contraria, vnd widerwertige Bericht / Dann als vor diesem von der
Stadt Braunschweig sowol Schrift: als Mündlich / auch in vnter-
schiedlichen offenen Druck außgespraget / in sich begreiffet / wirdet solches /
zweiffels ohne / denen Leuten / so sonst vor den von dieser Sachen keinen
andern Bericht gehabt / vnd durch der Stadt Braunschweig nugas, & a-
niles fabulas, imaginationes, phantasmata & somnia ne dicam
calumnias diffamationes & putida mendacia hinter das Licht gefü-
ret worden / gar seltsame Gedancken machen.

Den irer viel / vnd sonderlich die jenigen / so den Braunschweigern
bißdahero vnbesüßter weise / vnd theils ohne noht beygepflichtet / auch con-
sulendo, advocando & subscribendo gedienet / ire facinora atrocita
defendiret vnd justificiret, vnd sonsten sich irer fast mitleidentlich ange-
nommen / sowol heimlich als öffentlich vorschub gethan / vnd sich irer / als
doch frembder Sachen / theilhaftig gemacht / aber nach dem Sprichwort:
Tangendo picem, Rechtschaffen die Hende besudelt / in dem falschen
wahn gestanden / das alle dasselbige / so bißdahero der Raht zu Braun-
schweig / irem einbilden nach / wiewol falsch tanquam homines omni ex-
ceptione majores authentici vnter die Leute gesprengt / lauter Evange-
lia weren / vnd dahero vnmüglich / das ein wideriges erwiesen werden könte
oder solte / sich eingebildet haben werden / welches auch dem gemeinen Mann /
sonderlich / weil die Affecten vnd vuerstandt mit vnterlauffen / der Raht
zu Braunschweig / zweiffels ohne / vollents einbilden wirdet / So haben
doch / nach dem Sprichwort / die Lügen kurze Süße / & licet veritas pre-
matur, non tamen opprimitur; Es kömpt doch endlich nach dem Regen
ein Sonnenschein / & tandem bona causa triumphat.

Das aber dieses vnter meinen Handen habendes Werck dem Raht
zu Braunschweig / vnd andern ires gleichen / dieweil dadurch jr vnflug / mit
Gottes hülffe / an den Tag kommen wirdet / ein Stachel vnd Dorn in dem
Augen sey / daran ist weniger als nichts zu zweiffeln / Wie sie dann auch sol-
ches dadurch / dieweil jnen vom Teuffel treumet / vnd vor den Nachklap
sich fürchten / gnungsam zu verstehen geben / das sie sich nicht wenig ange-
legen sein lassen zubefordern / das der hinculende Bote suppressiret werden
mögen. Wie dann auch der Raht zu Franckfurt am Mayn / vnter einem
vormeinten / aber ganz nichtigen Prætext ire Affecten, zweiffels ohne / in-
favorem des Rahts zu Braunschweig / so solches befördert haben wirdet /
so

so weit an den Tag geben / das sie Andreae Knichen in Treckleben Epoplin, darin der löblichen Herzogen zu Braunschweig Jura vnd Superioritet, vber J. Fürstl. Gn. Landt: vnd Erbstadt Braunschweig / nur anleitungs weise / zum theil deduciret, in offener freyer JarMesse / den frey feilen Kauff zu inhibiren, auch etliche Exemplaria den Buchführern de facto abzunehmen / sich anmaßlich vnternommen / da sie doch vor diesem nicht allein / das der Raht zu Braunschweig ire Commenta, daselbst eintheils drucken / sondern auch alles / was sie zu beschmigung J. Fürstl. Gn. guten Namens vnd Fürstlichen Autoritet, famos spargiret; öffentlich vngeshindert verkauffen zulassen / verstadtet haben. Wiewol solches Verbot wenig profitiret, dieweil / Gott lob / mehr Dhrter in der Welt sein / als Franckfurt am Mayn / daselbst man Bücher verkauffen vnd drucken lassen kan / Wie dann auch / wegen solches Verbots / destomehr nachfrage nach dem Epopsi gewesen / auch nunmehr die erste Exemplaria / deren bey die tausent auffgelegt / dermassen distrahiret worden / das fast keines mehr zu bekommen ist.

Ob nun wol nicht ohne / das in obgedachter Epopsi nur ein wenig / was die löblichen Herzogen zu Braunschweig / vber J. Fürstl. Gn. Erb: vnd Landtstadt Braunschweig / vor höheit vnd jura haben / deliniret worden / welches dann / wie ich mit freuden vernomen / bey ehrlichen / redlichen / verstendigen vnd vnaffectionirten Leuten soviel gewircket haben sol / das sie nunmehr an der Stadt Braunschweig plauderment zu dubitiren, vnd anders / als sie vor diesem aus vnwissenheit vnd manglung des Gegenberichts thun können / davon zu judiciren angehoben.

So ist doch solches / was in derselben Epopsi zubefinden / nur eine bloffe Anleitung / In diesem meinem Werke aber wirdet solches viel ordentlicher vnd weitläufftiger / nach der selben disposition / wie der hincfende Bote außweiset / deduciret werden.

Vnd weil ich davor halte / das keine bessere Probationes sein können / als alte Geschichte / kundbare notorieret, Brieffliche Urkunden vnd eigene schriftliche Bekandnis / Zeugen außsage / Register vnd Quitangen / Als ist auch alle dasselbe davon der hincfende Bote meldung thut / dergestalt respectiue bewiesen / wo nicht vberflüssig doch nohtdürfftiglich / das ich also verhoffen wil / das ehrliche Leute sich damit contentiren lassen werden.

Kürzlich aber / zu ferner anleitung / den günstigen Leser etwas mehr
von diesem Werck in specie zu berichten / habe ich mein gentsliches Intent
nur einig vnd allein dahin gerichtet / der Stadt Braunschweig jren höch-
sten vnfig / welcher bißdahero durch jre falsche præsupposita, informa-
tiones, somnia, phantasmata, nugas, calumnias vnd diffamationes,
damit sie fast das ganze Reich erfüllet / vnd viel Leute / die dann einstheils
aus sonderbaren affecten jnen wol zugethan gewesen / gentslich eingenom-
men vnd induciret gehabt / vnterdrückt worden / deromahl eins an das
Licht gebracht / vnd menniglich bekand werden möchten.

Vnd weil nun diß Werck vor die handt zunehmen der Raht zu
Braunschweig selber mit jren letzten Schmehefarten / so intituliret ist:
**Warhafftiger Abdruck / ferner Defensionum vnd respectivè Even-
tual Handlung / etc.** darzu provocando vrsach geben. Dieweil son-
sten / wie mir gar wol bewust / wann solches zurück blieben / der Hochwirdi-
ger / Durchleuchtiger / Hochgeborner Fürst vnd Herr / Herr Heinrich Ju-
lius / Postulirter Bischoff des Stiffts Halberstadt / vnd Herzog zu
Braunschweig vnd Lüneburg / etc. durchaus keinen Druck oder Refutati-
onschrift / noch sich sonsten mit jnen / in gegenwertigem Standt / als Rebel-
len vnd Reichß Ehtern / in Schrifften einzulassen / würde verstadtet haben.
Derowegen auch / was also zu errettung J. Fürstl. Gn. Vnschuld / vnd
bestetigung der Warheit nohtwendig propter posteritatem geschehen
müssen / sie niemandt anders / als jrem eigenen frefel / trog vnd hochmuth /
vnd jren naseweisen vnd vermessenem Syndicis, Advocatis vnd Con-
sulenten zudancken vnd zu imputiren haben.

So hette ich zwar mit ganz geringer mühe diese letzte Famos-
Schrift wiederlegen können / Weil ich mich aber erinnere / das ich mit be-
trüglichen / naseweisen / vermessenem / aufgeblasenen / hinderlistigen vnd sol-
chen Leuten / so einem die Wort im Maul verkeren können / vnd einen groß-
sen Beyfall vnd Anhang bißdahero gehabt / zuschaffen. Als habe ich zu-
förderst / damit ich wieder die vngestüme Braunschweigische Sturmwinde
vnd jrer Syndicorum, Advocaten vnd Consulenten spitzfindigkeit vnd
subtiliteten desto sicherer darauff bauen könnte / vnd also semel pro sem-
per, eins vor alles mit jnen herdurch zukommen / ein gut Fundament zu-
legen vor hochnohtwendig erachtet. Damit auch also anseiten der löb-
lichen Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / etc. **Wolffenbüttel-
schen**

ſchen Theils deromahl eins ein Liber Memorandum, deren ſich biß-
dahero die Stadt Braunschweig in groſſer Anzahl / vnd das ſie eintheils
in roht / gelb / grün Pergament / theils Pappen vnd Bretter gebunden ſein
ſollen / vor dieſem gerühmet / zur gedechtniß beygelegt werden möchte.

Habe derowegen mein ganzes Werck in 3. Partes principales
abgetheilet.

Der erſte Haupt Theil begreiffet in ſich 30. Subdivisiones.

Vnd iſt die erſte Subdiviſio wiederumb in 13. Capittel ab-
getheilet.

Vnd wirdet in denſelben vnterſchiedlich der löblichen Herzogen
zu Braunschweig hoheit vnd Landeßfürſtliche Obrigkeit / vber J. Fürſtl.
Gn. Erb: vnd Landt Stadt Braunschweig deduciret vnd außgeführt /
Es ſein aber / woz alſo vorbracht / nicht ſchlechte bloſſe Aſſertiones, Braun-
ſchweigische Somnia; Treume / Imaginationes, Wocken vnd Waſch-
bänck Merlein / Kliphentſche Zantte vnd Mummien Geſpreche / ſondern /
was alſo proponiret, wirdet ſtracks reſpectivè aus beglaubten Hiſtori-
en / kundbaren notorijet, Briefflichen Brkunden / des Rahts zu Braun-
ſchweig eigenen ſchriftlichen Bekändniſſen / Zeugen endlicher Außſage /
Regiſtern vnd Quittangen erwieſen vnd dargethan.

Vnd damit der Leſer nicht von nöhten lange nach zuſuchen / vnd
vergeblich zuletter / So ſein die Beylagen / darauff die propositio ſich
referiret / jedermahl darbey ſein ordentlich geſezet / damit es deſto begier-
licher zu leſen vnd verſtändlicher einzunemen ſey / vnd dem Leſer deſtoweni-
ger in ühe vnd verdruß mache / wie dann auch ſonderliche Marginalia dar-
bey geſezet / vnd hinder jede Abtheilung ein ſonderlich Summarium ver-
ordnet / damit es dem Leſer deſtomehr anleitung vnd auffmerckung geben
möge.

Vnd iſt nun das erſte Capittel dieſer erſten Abtheilung / Nemlich:
Das die Herzogen zu Braunschweig / ſo vor alters Herzogen / auch Marg-
graffen zu Sachſen ſeind genennet worden / die Stadt Braunschweig an-
ſenglichen gebawet / hernach erweitert vnd befeſtiget / vnd nach J. Fürſtl.
Gn. Namen genennet / aus beglaubten Hiſtorien / vnd daneben / das der
Herzo

Hertzog zu Braunschweig ire Wapen vnd Statuas an der Rathenfer / Thoren vnd Zwenger setzen lassen / vnd daselbst noch heutiges Tages zubefinden / durch fundbare Notorijet vnd 2. Beylagen erwiesen.

2.
7. Das ander Capittel: Das die Hertzogen zu Braunschweig die Stadt Braunschweig für jr Erb vnd Eigen besessen / folgendts vom Reich zu Lehen empfangen / Wirdet erwiesen mit 7. Beylagen / darvnter der Erbtheilungs / auch Keyserlichen Lehen Brieffen / darin die Stadt Braunschweig expresse mit namen genennet wirdet / erwiesen vnd dargethan.

Das dritte Capittel: Das die Hertzogen zu Braunschweig die Stadt Braunschweig / als jr Erbe vnd Eigenthumb / auch sich daraus / wieder andere bekriegung vnd anfechtung / als die Eigenthumbs Herren vnd Landes Fürsten / verthediget haben / ist / weil es Historicum, mit beglaubten Geschichtschreibern erwiesen.

Das vierde Capittel: Das die Hertzogen zu Braunschweig / als Landes Fürsten / zuerhaltung J. Fürstl. Gn. Hoheit / etliche Bildemeister der Stadt Braunschweig / als Auführer / gestraffet / Theils hengen / theils köpfen / theils ewiglich verweisen lassen / vnd den Raht auff s newe wieder bestetiget / ist notorium, vnd aus beglaubten Geschichtschreibern erwiesen.

Das fünffte Capittel: Das die Hertzogen zu Braunschweig J. Fürstl. Gn. Residenz vnd Hofflager / auch Fürstliche Begräbnis in der Stadt Braunschweig gehabt / Ihre Mandata, Edicta vnd Befehlich / denen auch der Raht gehorsamen müssen / darinnen anschlagen / oder sonst jnen intimiren lassen / auch Landt Tage vnd Berichte darein gehalten / ist theils aus den Historijs, vnd sonst propter oculares demonstrationes notorium, auch darneben mit 43. Beylagen vnd vnterschiedlichen Documentis erwiesen.

43. Das sechste Capittel: Das die Hertzogen zu Braunschweig die Stadt Braunschweig zu Dienste vnd Folge gefordert / vnd sie sich gehorsamblich einstellen müssen / ist notorium vnd aus beglaubten Historien erweislich.

Das siebende Capittel: Das die Hertzogen zu Braunschweig zu continuation J. Fürstl. Gn. Hoheit die Juden in die Stadt verleitet / die Landwehre der Stadt zu bauen vergönnet / auch die verfestete Bürgere vnd andere wieder in die Stadt zunemen vnd zuschicken macht gehabt / ist mit

mit Schriftlichen Urkunden / deren an der zahl 13. erwiesen vnd deduciret. 4.

Das achte Capittel: Das die Herzogen zu Braunschweig die Stadt Braunschweig stadlich befreyet vnd privilegirt, Ist nicht allein notorium, vnd haben sie in jren eigen Homagial Acten derselben Fürstlichen Privilegien viel drucken lassen / sondern ist auch mit 4. Beylagen darvnter ein Privilegium Herzogen Magni, so in jren Homagial Acten nicht zubefinden erwiesen. 4.

Das neunde Capittel: Das alles / was der Raht an jeso noch haben wil / von alters den Herzogen zu Braunschweig Erb: vnd Eigenthumblich zugestanden / vnd aus sonderbaren gnaden jnen concediret, vnd respectivè sie damit belehnet gewesen sein / Dasselbe ist stadlich mit 19. Beylagen vnd Copyen / der Pfandt Brieffe vber alle verpfendete Stücke / welches der Raht zu Braunschweig / das es darumb eine solche beschaffenheit hette / wieder jr Gewissen vnd wolbewust constanter geleugnet / deduciret vnd aufgeführt. 19.

Das zehende Capittel: Darinnen berichtet wirdet / was es mit der Religion, auch der Kirchen / Stifften / Clöstern / sowol in: als vor der Stadt vor eine gelegenheit habe / Alles zubehauptung der Herzogen zu Braunschweig Landes Fürstlichen Hoheit vber J. Fürstl. Gn. Stadt Braunschweig / Ist mit 12. vnterschiedlichen Beylagen erwiesen vnd deduciret. 12.

Das elffte Capittel: Das des Herzogen zu Braunschweig / als Landes Fürsten Güter / Zollfrey in der Stadt sein / Ist mit 2. Beylagen des Rahts zu Braunschweig eigenen Schreiben erwiesen vnd dargethan. 2.

Das zwölffte Capittel: Das kein Bürger zu Braunschweig angenommen noch gelitten / er habe sich dann neben seinen Bürger Ende vor her dem Landes Fürsten / als vnterthan / mit Pflichten vnd Enden verwandt gemacht / Ist mit zwey vnterschiedlichen Beylagen / darvnter des Rahts zu Braunschweig eigen Schreiben zubefinden / erwiesen. 2.

Das dreyzehende Capittel: Das die Herzogen zu Braunschweig den Raht vnd gemeine Stadt / auch wol hiebevornach gestald jrer verbrechung / für ungetrewe vnterthanen vnd Rebellen declariret, solches vnd anders auch gegen sie öffentlich anschlagen lassen / vnd wegen des ungehorsams sie bekrieget vnd gestraffet haben / Ist notorium, auch mit 8. vnterschiedlichen Beylagen erwiesen / Vber das auch eine Beylage wegen der Mülen in Braunschweig addirt, vnd sein also in der ersten Abtheilung 8.

117. 113. unterschiedliche Beylagen zum Beweißthum desselben Inhalts zu befinden.

Die ander Abtheilung Partis primæ principalis begreift in sich 7. Capittel.

Vnd wirdet in denselben unterschiedlich der Fürstlichen Braunschweigischen Erb : vnd Landtstadt Braunschweig schuldige vnd natürliche vnterthenigkeit vnd subjection deduciret vnd außgeführt.

27. Vnd ist das erste Capittel : Das der Raht in Braunschweig oftmals vnter irem Stadt Siegel / in verträgen / Reversen vnd Missiven / gegen die Herzogen zu Braunschweig / als iren Landes Fürsten / dero vber sie zustehender Landes Fürstlicher Hoch : vnd Obregkeit / vnd hinwieder ire schuldige vnterthenigkeit / subjection vnd gehorsamb gestanden / mit 27. Beylagen / darvnter alte Brkunden / Verträge / vnd des Rahts zu Braunschweig eigen Schreiben / zubefinden sein / erwiesen vnd dargethan.

10. Das ander Capittel : Das die Stadt Braunschweig irem Landes Fürsten gehuldiget / vnangesehen / schon nicht alle Sachen verglichen vnd vertragen gewesen / Ist mit unterschiedlichen 10. Beylagen erwiesen vnd dargethan.

30. Das dritte Capittel : Das die Stadt Braunschweig / neben vnd gleich andern Fürstlichen Braunschweigischen Landtstenden / dem Landes Fürsten Contributiones, Landt : vnd Frewlein Aufstewer erlegt / solches auch wol ehe vnd zuvor / dann sie gehuldiget / nach vorgefallener gelegenheit gethan haben / Ist mit unterschiedlichen 30. Beylagen / darvnter schriftliche Brkunden / des Rahts zu Braunschweig eigene Schreiben / Bekändniß vnd Erbieten / Land Tages Abschiede / so sie machen vnd versiegeln helfen / auch Quitangen vnd Rechnung / so eintheils von den Bürgermeistern in der Stadt Braunschweig vnterzeichnet / zubefinden / erwiesen vnd dargethan.

26. Das vierde Capittel : Das die von Braunschweig Reichß vnd Türckenstewer erlegt / vnd jr Quotam zu Wolffenbüttel in die Kenteren eingeliefert / Ist mit 26. Beylagen / darvnter des Rahts zu Braunschweig eigene bekändniß / erbieten / auch Rechnung vnd Quitangen zubefinden / außführlich erwiesen vnd dargethan.

Das fünffte Capittel : Das der Raht zu Braunschweig von alterhero die Fürstliche Braunschweigische Land Tage / als ein Landstand / besuchet / zu dem Aufschuß der Landtschafft vnter den Städten verordnet / vnd

vnd Landt Tages Abschiede / vnd an andere Verfassungen / als ein Mit-
glied der Landstende / machen helfen / dieselbige versiegelt / vnd von wegen
der andern Städte in irer verwahrung gehabt / vnd noch haben / Ist nicht
allein notorium, sondern durch vnterschiedliche Beylagen / deren an der
Zahl 30. Dadurch der Inhalt obgemelten Capitteln gnugsamb zubeschrei- 30.
ben / erwiesen.

Das sechste Capittel: Das die Stadt Braunschweig allerwege
für dem Herzogen zu Braunschweig zu Gericht vnd Recht gestanden / auch
von des Rahts Urtheilen / die Appellationes an die Herzogen zu Braun-
schweig / Wolffenbüttelschen Theils / ergangen sein / der Raht zu Braun-
schweig / auch auff ergangene compulsoriales, die Acta ohne widersprach
ediret, Ist nicht allein durch die kundbare Notorijet offenbar / sondern
mit 49. Beylagen / darvnter eintheils der Raht zu Braunschweig schrei- 49.
ben zubefinden / gnugsamb erwiesen.

Das siebende Capittel: Das sich der Raht zu Braunschweig / als
ein Landstandt des Fürstentums Braunschweig / zu den alten sonderbaren
Aufträgen vnd Accordaten des Wolffenbüttelschen Fürstentums
in vorfallenden Streiten beandt / vnd sich deren / wie auch der Reichs Auf-
träge / als Fürstliche Braunschweigische Vnterthanen / gegen iren Landes-
Fürsten / den Herzogen zu Braunschweig / Wolffenbüttelschen Theils / ge-
braucht / vnd sich auch darauff Excipiendo im Keyserlichen Cammerge- 9.
richt beruffe haben / Dz ist mit vnterschiedlichen 9. Beylagen / darvnter des
Rahts zu Brauns. eigene Schreiben zubefinden / deduciret vnd erwiesen.

Vnd sein also in der andern Subdivision 181. Beylagen / zum be- 181.
weisthumb desselben Inhalts / zubefinden.

Die dritte Abtheilung Partis principalis primæ begreiffet in sich 7. Capittel.

Vnd wirdet in den selben des Rahts zu Braunschweig vor langen
Jaren den Löblichen Herzogen zu Braunschweig bewiesene vndanckbar-
keit vnd freventliche wieder setzung außgeföhret vnd deduciret.

Vnd ist das erste Capittel: Das der Raht der Stadt
Braunschweig vor vielen Jahren / zu bezeugung irer vngetrewen wie-
der setzlichkeit / vnd vnverantwortlichen vndanckbarkeit / mit sonderbah-
ren List / offenbahren vnrecht vnd gewalt / den Herzogen zu Braun-
schweig / iren Landes Fürsten zustehendes vnd ererbtes Eigenthumb /
Güter / Hoch: vnd Gerechtigkeit / so J. Fürstl. Gn. in: vnd außserhalb
der

der Stadt gehabt / per fas & nefas an sich zubringen vnd zuvorenthalten /
3. embsig getrachtet haben / durch die kundbare notorijet vnd 8. Beylagen
erwiesen vnd dargethan.

Das ander Capittel : Das der Racht der Stadt Braunschweig /
auch vor Jaren / aus lauterm vorsatz / bey der Huldigung sonderbare vnd
9. vnmöhtige disputaciones zuerregen gepflogen / Ist durch 9. Beylagen
aufgeführt vnd deduciret.

Das dritte Capittel : Das der Racht der Stadt Braunschweig /
je / weils etwas sonderliches / sich dadurch von gemeiner Landtschafft alge-
mehlich abzusondern / sowol in erlegung der Landt : als Türckenstewren /
10. anzumassen / vermessenlich vnterstanden / Ist durch 10. Beylagen vnd
schriftliche Brkunden erwiesen vnd dargethan.

Das vierde Capittel : Welchergestalt der Racht zu Braunschweig
jrer Pflicht vnd Trewe / auch den vhralten herkommen zuwieder / jren Lan-
des Fürsten Herzogen Heinrichen / dem Jüngern / zu bezeugung jres vnge-
horsams vnd abtrünnigen Gemühts / die schuldige vnd von alters hero her
gebrachte Landes Folge zu versagen vnterstanden / auch J. S. G. abgesagte
Feinde vnd Verderber / dero Landt vnd Leute / vorsätzlich vnd wissentlich J.
S. G. zu trog gehauet vnd geherbergt / vnd allen vorschub vnd beförderung
gethan / vnd wie bey J. Fürstl. Gn. in der Hildesheimischen Behde sie
gehalten haben / solches beweisen nicht allein ergangene alte Geschichte / son-
2. dern wirdet auch durch 2. vnterschiedliche Beylagen bestercket.

Das fünffte Capittel : Welchergestalt die Stadt Braunschweig
sich lieber bey andern Herrn insinuiert , vnd wieder den Landes Fürsten
gebrauchen lassen / hülffe geleistet / ime also mit Kriege vnd vnruhe viel
mühe gemacht / vnd welchergestalt sie / aus lauterm böshaffrigen vngetre-
wen Gemüht / jrem Landes Fürsten / Herzogen Heinrichen / den Jüngern /
hochseliger gedechtniß / dessen Fürstl. Gn. sie dennoch Pflicht vnd Eydt ge-
leistet / von Landt vnd Leuten verjagen helffen / auch sonsten / durch jren viel-
feltigen trog / mihrwillen / hoch : vnd vbermüht / Landt friedbruch / Kirchen-
beraubung / Raub vnd Brandt / J. Fürstl. Gn. vnd deroselben Clöster /
Vnterthanen / Landt vnd Leuten grossen schaden vnd kosten zugefüget / vnd
dadurch Krieg / Belagerung vnd Blutvergiessen verursacht haben / Die-
14. ses ist durch die kundbare Geschichte vnd notorijet , auch 14. Beylagen
erwiesen vnd dargethan.

Das sechste Capittel : Das der Racht zu Braunschweig in Verträgen
vnd Confirmierung jrer Privilegien vnd in andern Handlungen allezeit
hinder-

hinderliffiger vnd gefehrlicher weise / zu mercklichem abbruch des Landfür-
ste Landfürstlichen hochheit vnd superioritet, etwas neues gesucht habe /
vnd dadurch J. Fürstl. Gn. immer mehr vnd mehr abzuwacken / vnd dero
hochheit zu diminuiren, sich mercklich angelegen sein lassen / Solches ist
nicht allein notorium, sondern auch mit 3. Beylagen erwiesen. 3.

Das siebende Capittel: Welchergestalt der Raht zu Braun-
schweig aus vndanckbaren Gemühte / sich Herzog Julio / etc. hochlöblicher
gedechtniß / nach erlangten 69. jerigen Vertrage / vielfeltig wieder setzet / vnd
denselben verkehrter weise zudeuten / sich mercklich bevlissen / Solches bezeugt
die Notorijet, vnd ist sonsten mit 11. Beylagen / darvnter insonderheit 11.
eines des Rahts zu Braunschweig leichtfertiges / vermessenens / giftiges
vnd vergessenes Schreiben zubefinden / erwiesen.

Vnd seind also in dieser dritten Abtheilung 57. Beylagen / zum 57.
bewerfthumb desselben Inhalts / zubefinden.

Wirdet demnach in diesem ersten Haupt Theil erzehlt ermassen der
löblichen Herzogen zu Braunschweig Landesfürstliche Hochheit vnd D-
brigkeit / vber J. Fürstl. Gn. Erb Stadt Braunschweig / vnd irer der
Stadt Braunschweig schuldige / natürliche Erb Vnterthenigkeit / sampt
irer hochverweißlichen vnd vnterthenigen vndanckbarkeit / vnd wie-
der setzung satt samb außgeföhret / vnd mit 351. Beylagen erwiesen / vnd das 351.
alle das jenige / was der Raht zu Braunschweig nach iren vermessenens Ad-
vocatis, Consulenten vnd Syndicis, bißdahero wieder jr selbst eigen
Gewissen vnd wolbewußt / wegen der Landesfürstlichen Hoheit gelengnet /
vnd wegen irer Conditionirten vnd gemessigten vnterthenigkeit / vngere-
imbtter vnd vnterschambter weise vorgeben / vnd daneben / dz sie kein Land-
fassen weren / keine Landt: vnd Freywein Steuer gegeben / vnd keine Tür-
ckensteuer in die Fürstliche Cammer erlegt / außgesprungen haben / ein pur
lauter erdichtes / falsches / nichtiges / vntersündliches Fabelwerck sey / auß-
führlich vnd bestendiglich deduciret.

Weil dann auch der Raht zu Braunschweig iren jetzigen regieren-
den Landesfürsten / den Hochwürdigem / Durchleuchtigen / Hochgebornen
Fürsten vnd Herrn / Herrn Heinrichen Julium / postulirten Bischoffen
des Stiffts Halberstadt / vnd Herzogen zu Braunschweig vnd Lüne-
burg / etc. mit gesparrer warheit J. Fürstl. Gn. dadurch bey merniglich
verhasset zumachen / vbel außgetragen / als wann J. Fürstl. Gn. die Stadt
vnd Einwohner derselben / vmb alle ire Freyheit vnd Gerechtigkeith zubrin-
gen / sie zu Schlawen vnd Leibeigen zumachen / vnd die Stadt gänglich zu

overtiren vnd umbzukeren / vnd die Bürgerſchafft vmb Leib vnd Ehr zu bringen / genzlich gemeinet weren / vnd jr einiges Intent dahin gerichtet heten / vergessentlich vnd bößlich wieder die offenbare Warheit zu diffamiren sich nicht geschemet / Als habe ich den andern Haupt Theil meines Wercks einlig vnd allein dahin gerichtet / das darein außgeföhret wirdet / das J. S. Gn. von jnen anders nichts / als was sie von Gott / Rechts : vnd Natur wegen zuthun / ohne das schuldig vnd pflichtig / vnd an jm selber Christlich / rühmblich / ehrlich vnd billig gewesen / vnd sie vor diesem J. Fürstl. Gn. hochgeehrten Vorfahren / jedesmahl gethan vnd zuthun schuldig gewesen / erfordert vnd begeret habe / vnd das hergegen der Raht der Stadt Braunschweig von anfang vnd bey J. Fürstl. Gn. regierung sich alles hoch : vnd vbermühts / wiederseßligkeit / Rebellion freßels vnd dessen so jedesmahl zu mehrer verbitterung vrsache vnd anlaß geben / sich bevolissen / auch zu vnterschiedlichen mahlen Landtsfriedbrüchige Thaten begangen / vnd J. S. Gn. an dero Fürstlichen Ehren / guten Namen vnd Reputation vergessentlich vnd bößlich angegriffen haben.

Vnd habe denselben andern Theil / wie der hincfende Bote außweist gleichfalls in drey vnterschiedliche Theile subdividiret.

Vnd jede Subdivision herwieder in gewisse vnterschiedliche Capita abgetheilet / vnd gleich vörigem alles / was darein proponiret wird / mit gnungsamem Umbstenden vnd Vrunden erwiesen vnd dargethan.

Vnd begreiffet nun die erste Abtheilung Partis secundæ principalis in sich 6. Capittel.

Das erste Capittel : Das der Raht in der Stadt Braunschweig stracks anfangs der regierung des jetzigen gnedigen Fürsten / Herrn Heinrichen Julij / re. alles dessen sich bevolissen vnd vnternommen / was zu verbitterung vnd widerwillen vrsache vnd anlaß gegeben / wirdt nicht allein mit der kundbaren motorijet, sondern auch mit 28. vnterschiedlichen Beylagen / darunter des Rahts zu Braunschweig gang trozige / vermessene / spinige vnd holhippige Schreiben zubefinden / erwiesen.

Das ander Capittel : Das der Raht der Stadt Braunschweig S. Fürstl. Gn. Edicta vnd Constitutiones zu affigiren sich verweigert / vnd solches alles zu verschmehlerung J. Fürstl. Gn. Landesfürstlichen hohen Obrigkeit vnd Jurisdiction, so sie von dero selben hochlöblichen Vorfahren ererbet haben / Solches bezeuget nicht allein die kundbare motorijet, sondern wirdet auch solcher jr troz mit 34. vnterschiedlichen Beylagen erwiesen.

Das

Das dritte Capittel: Das der Raht in der Stadt Braunschweig/
in sonderlichen vorkang vnd gefehrlicher Newerung/ vnd mercklicher ver-
schmelerung S. Fürstl. Gn. ererbeten Landesfürstlichen Hoheit / vnd v-
ber die Kirchen habenden Iuris Patronatus, sich S. Fürstl. Gn. Con-
sistorio, vnd deren Befehlich vnd Decretis wiedersezet / sich auch zuge-
sehrlichen Newerungen / eines eigenen Consistorij vnd Canglen/ vermes-
sentlich gerühmet / vnd angemasset / auch J. Fürstl. Gn. Stifft S. Cyria-
ci gewaltthetige eindracht gethan / das wirdet mit 42. vnterschiedlichen 42.
Beylagen/ als des Rahts eigene Schreiben vnd andern Vrkunden erwie-
sen vnd dargethan.

Das vierde Capittel: Das der Raht in der Stadt Braunschweig
zu verschmelerung S. Fürstl. Gn. Landesfürstlichen Hoheit / auch dem
herkommen vnd dieserwegen auffgerichteten Verträgen zuwieder/ aus lau-
term bösen vorsaz / dadurch eine sonderbare inen selbst eingebildete Freyheit
zuverlangen/ dem Fürstlichem Hoffgerichte vielfeltig/ dem alten vnleugbarn
herkommen durchaus zuwieder / sich wiedersezet haben / wirdet durch die
Notorijet, auch 40. vnterschiedliche Beylagen erwiesen. 40.

Das fünffte Capittel: Das der Raht in der Stadt Braun-
schweig zu S. Fürstl. Gn. Iurisdiction, in der Stadt daselbst/sonderba-
rer verschmelerung vnd präjuditz in der Fürstlichen Burg/ auch andern
befreyeten Dhrtern/ da es inen keines weges gebüret / wieder das herkom-
men/ vnd dieser wegen sonderbare auffgerichtete Verträge/ allerhand nach-
denckliche Newerungen vnd Eingriffe sich freuentlich vnterstanden/ wirdet
durch die Notorische Eingriffe vnd 40. Beylagen dargethan. 40.

Das sechste Capittel: Das der Raht in der Stadt Braun-
schweig/ zu verschmelerung S. Fürstlichen Gn. Iurisdiction vnd hoheit/
sich dem herkommen vnd dieserwegen / sonderbaren auffgerichteten Ver-
trägen/ durchaus zuwieder / wegen des hohen Leibgeleits / allerhandt Ne-
werungen vnterstanden / wirdet durch begangene Actus vnd 6. Beylagen 6.
erwiesen.

Vnd ist also diese erste Abtheilung Partis secundæ principalis
mit 190. Beylagen erwiesen vnd dargethan. 190.

Die ander Abtheilung Partis secundæ principalis begreiffte in sich 3. Capittel.

Vnd wirdet das erste Capittel: Das der Raht der Stadt
Braunschweig/ gleich andern gehorsamen Vnterthanen vnd Stenden/ von
Præ-

Prälaten, Ritterschafft vnd Städten/in der Huldigung/ sich nicht beque-
men wollen/sondern dieselbige J. Fürstl. Gn. mit einstreung allerhand
nichtigen vnd nunmehr am Keyf. Cammergericht / durch eine eroffnete
Parition Brithail/selbst verworffenen Beheffen/ derselben vorsehlich ver-
weigert / nicht allein durch die kundbare notorijet, sondern 54. vnter-
54. verschiedene Beylagen / was in dieser Sachen allerseits ergangen außfür-
lich bewiesen.

Das ander Capittel: Das der Racht in der Stadt Braunschweig/
dem alten herkommen vnd irer eintheils selbst eigenen verpflichtung zuwider
zu einer sonderlichen ganz gefehrlichen Newerung / von gemeiner Land-
schafft/ Wolffenbüttelschen Theils/ sich abzusondern/vnternommen/auch
die Land Tage zubesuchen/ auch Landes: vnd Frewlein Aufstewer / bey J.
J. Gn. regierung zuerlegen / sich anmaßlich verweigert /wie es an im sel-
ber notorium, so wirdet es auch mit 56. Beylagen erwiesen.

Das dritte Capittel: Das der Racht in der Stadt Braun-
schweig dem alten herkommen zuwieder / vnd dadurch sich einer gefehrli-
chen Exemption vnd Absonderung von gemeiner Landschafft sich ver-
messentlich dadurch anzumassen/die Türckenstewer / irem selbst eigenen er-
bieten vnd vörigem herkommen zuwieder / zu irem theil in die Fürstliche
Cammer nicht erlegen wollen / bezeuget die offenbare Notorijet selber/
74. wirdet auch mit 74. vnterschiedlichen Beylagen vnd Brkunden/so in der
selben Sachen ergangen/deduciret.

Vnd sein also in der andern Abtheilung Partis secundæ princi-
184. palis zum beweisthumb desselben 184. Beylagen zubefinden.

Die dritte Abtheilung Partis secundæ principalis begreift in sich 7. Capittel.

Das erste Capittel: Das der Racht in der Stadt Braunschweig/
wieder altes herkommen/ganz vorsehlich S. Fürstl. Gn. zustehendes Wey/
die sich auff etliche tausent Thaler belauffen/erwann vmb loser zweyer Tha-
ler willen/an: vnd vorenthalten/vnd dadurch alle das Unwesen / so daraus
entstanden / selbst mihtwilliger welse verursacht/auch J. Fürstl. Gn. zu
mehrer verbitterung in iren Schrifften vnd Supplicationibus zum grew-
lichsten bey der höchsten Iustitz diffamiret haben / wirdet durch die kund-
41. bare Notorijet vnd 41. Beylagen / als in diesen Sachen ergangene
Schrifften/erwiesen vnd dargethan.

Das ander Capittel: Das der Racht zu Braunschweig / wieder
des

des heiligen Reichs Abschiede vnd publicirten Landtfrieden / Anno &c.
1600. Kriegßbestallung außgeben / vnd wieder S. Fürstl. Gn. Reuter
vnd Knechte angenommen / auch damit etliche vnterschiedliche Landtfried-
brüchige Außfelle gethan / im Lande geplündert / gebrandt vnd geraubt / vnd
sonsten / sowol vor sich als ire Bürger vnd Kriegßvolck mit schimpfflichen
worten / geberden vnd wercken ganz freuentlich gegen S. S. Gn. sich be-
zeiget / bezeuget die Notorijet selber / vnd wirdet durch 94. vnterschiedli- 94.
che Beylagen / als darüber auffgerichtete Instrumenta vnd Berichte er-
wiesen vnd dargethan.

Das dritte Capittel: Das der Raht zu Braunschweig / vnange-
sehen sich S. Fürstl. Gn. bey der angeordneten Keyserlichen Commis-
on, so durch Herrn Christoff. von Schleinitz / vnd Felix Rüdigers ver-
richtet / zu allen billigen Mitteln erbotten / sich in keiner demuht finden lassen
wollen / neben einem Bericht / was allerseits bey dieser Commission vor-
gelauffen / wirdet durch 27. vnterschiedliche Beylagen / in welchen der gan- 27.
ze Verlauff dieser Handlung zubefinden / erwiesen.

Das vierde Capittel: Das der Raht zu Braunschweig S. S.
Gn. vnter einen falschen betrüglichen Schein / gültliche Handlung ange-
boten / vnd inmittelst sich aber eins / vnd also zum andernmahl / wieder den
hochverpeenten Landtfrieden / mit Kriegßvolck gefaßt gemacht / damit Anno
1602. in J. Fürstl. Gn. Erblande / auch das Stiffte Halberstadt etliche
viel vnterschiedliche Landtfriedbrüchige Thaten / mit rauben / stelen / Kir-
chenbruch / brandt / verheeren vnd vernichten / ganz Barbarischer / Vn-
Christlicher weise begangen / vnd hierunter J. Fürstl. Gn. geliebte Frau
Mutter / so damahls tödlich krank gelegen / noch J. Fürstl. Gn. geliebte
Gemahlin in damahligen gefehrlichen Zustand / Noch sonsten Pre-
diger / alter Leute / schwanger Weiber / Kindelbetterinn / Jungfrauen /
vngetauffeter auch junger Kinder / Kirchen / Clöster / Mühlen vnd Pflüge /
auch der Gaben Gottes / die sie einstheils mit Füßen getreten / in den Roth
lauffen lassen vnd geworffen / auch darein / salva reverentia, hofferet / nicht
verschonet / vnd sich solche hochstreffliche facinora zu justificiren, vnd
vor eine rechtmessige abgedrungene defension vermessenlich vnd leichtfer- 136.
tiger weise / außzuschreyen vnterstanden haben / solches bezeuget ipsa noto-
rietas facti, vnd wirdet durch 136. vnterschiedlichen Beylagen / als In-
strumenta vnd andern schriftlichen Bericht / vberflüssig erwiesen.

Das fünffte Capittel: Das der Raht zu Braunschweig den
entlauffenen verrehterischen Burggraffen J. Fürstl. Gn. vorenthalten /
E bezeugt

6. bezeuget ipsa notorietas facti selber, vnd wirdet mit 6. Beylagen erwiesen.

Das sechste Capittel: Das der Racht zu Braunschweig / Anno 1604. in der Stadt vnter sich selbst ein Blutbad angerichtet / vnd darvnter J. Fürstl. Gn. auch etlichen deren vornehmen Rächten vnd Dienern / gleich hetten sie etliche Bürger zur verkehreren erkaufft / beschuldiget / vnd dadurch J. Fürstl. Gn. bey den gemeinen Bürgern verhasset zumachen / sich gefehrlicher weise gelüsten lassen / das wirdet durch die kundbare Notorijet, vnd andere schriftliche Beylagen / deren an der zall 42. sein / auch vnter andern / wie VnChristlich / Blutdürstig vnd wieder Rechtlich sie mit den armen hingemetschten Leuten vmbgangen / vnd sie vmb Leib / Leben vnd Ehr / vnverschuldeter weise gebracht haben / gnugsamb erwiesen.

Das siebende Capittel: Das der Racht zu Braunschweig sich im Jar 1605. abermahls durch die Wolffenbüttelsche Landschafft / zur güttlichen Handlung angeboten / vnd als sich darauff S. Fürstl. Gn. gegen die Landschafft hervieder in Schrifften vernehmen lassen / Das sich der Racht darauff gang trotziglich gegen die Landschafft erkläret / vnd zu weiterer vnd mehrer verbitterung vrsach gegeben / wirdet durch 11. Beylagen / darvnter des Rachts zu Brunschweig trotzige Antwort vnter andern zubefinden / erwiesen.

Vnd sein also zu Beweißthumb dieser dritten Abtheilung des andern Haupt Theils 357. vnd in gesamt zubehuff des gangen andern Haupt. 731. Theils vnd Beweißthumb desselben Inhalts 731. Beylagen zubefinden.

Soviel nun das dritte Haupt Theil dieses warhafftigen Historischen Berichts anlangen thut / habe ich dasselbige tituliret: scriptum Apologeticum, vnd soches aus den vrsachen: das in demselben vermeldet wird / was den Hochwürdigen / Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Heinrichen Julium / Postulirten Bischoffen zu Halberstadt / vnd Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / &c. denn im Jar 1605. gebrauchten ernst zuerleubter verfolgung / irer bis dahin begangener vielfeltiger Landfriedbrüchigen Thaten / wieder S. Fürstl. Gn. rebellische Vnterthanen / dero Erb: vnd Landt Stadt Braunschweig vorzunehmen bewogen / vnd was sich sonst daneben / bis auff diese zeit / begeben vnd zugetragen / Neben einer wiederlegung des Famos vnd Lestere Buchs / so der Racht zu Braunschweig vnter einem Titul: Warhafftiger

ger Abdruck / ferner Defensionum vnd respectivè Eventual Hand-
lung/etc. in den öffentlichen Druck spargiren lassen.

Ich habe aber auch diesen dritten Theil gleich den vorigen / vmb
besserer ordnung willen / in vier vnterschiedliche Theile subdividiret.

Die erste Abtheilung des dritten Haupt Theils oder scripti Apologetici begreiffet in sich

4. Capittel.

Das erste Capittel: Was den Hochwürdigen / Durchleuchtigen /
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Heinrichen Julium / Postu-
liren Bischoffen zu Halberstadt / vnd Herzogen zu Braunschweig vnd
Lüneburg/etc. verursachet / den / im Jar 1605. gebrauchten Ernst / wie-
der S. Fürstl. Gnad. rebellische Vnterthanen / dero Erb : vnd Land-
Stadt Braunschweig / vorzunehmen / ist durch stadliche Motiuen vnd
bewegliche Vmbstände außfürlich deduciret, vnd 4. Beylagen erwiesen. 4.

Das ander Capittel: Welchergestalt der Anschlag auff den 16.
Octobris angestellet / vnd was sich dabey bis auff den 21. Octobris aller-
seits begeben vnd zugetragen / ist ein historischer warhafftiger Bericht /
vnd dabey 12. Beylagen / zu fernerm Beweisthumb desselben Capittels / 12.
zubefinden.

Das dritte Capittel: Was sich vom 22. Octobris bis auff den
22. Decembris begeben vnd zugetragen / vnd wie der Raht zu Braun-
schweig intractation angebotener gültlichen Handlung vmb den Wey-
gangen/vergebliche zeit verspildet / vnd immittelst bey jren mit Conspiran-
ten den Hanse Städten / Lübeck / Hamburg / Bremen / Magdeburg vnd
Lüneburg / auch andern mehr / wie auch bey dem Gubernatorn zu Linge
Hülffe gesucht / wirdet durch 64. Beylagen darvnter allerhandt gewechsel- 64.
te intercipirte vnd communicirte Schreiben Protocolla vnd andere
schrifftliche Berichte zubefinden / erwiesen.

Das vierde Capittel: Welchergestalt der Raht der Stadt
Braunschweig an die Kön. Majest. zu Dennemareken etc. geschrieben /
vnd darauff von J. Maj. zur gültlichen Handlung mit dem Stillstande
einen anfang gemacht / vnd was sich bey dieser Handlung allerseits zuge-
tragen vnd begeben / vnd wie der Raht zu Braunschweig jres Theills in vie-
len Puncten den Stillstandt betrieglicher weise zu wieder gehandelt / solchs
wirdet mit der ergänzenen Handlung vnd gewechselten Schrifften / so sich
auff 62. Beylagen erstrecken thun / erwiesen. 62.

E ij

Sein

Sein also, zum beweishumb dieser ersten Abtheilung des scripti
142. Apologetici 142. Beylagen zubefinden.

Die ander Abtheilung des scripti Apologetici be-
greiffte in sich 5. Capittel.

Das erste Capittel: Welchergestalt die Keyf. abgeordneten vor-
neme Commissarien, die Wolgeborne vnd Edle Herr/Herr Georg Fri-
derich/Graff zu Höhenloe/rc. vnd Herr Ehrenfried von Minckwitz/Frey-
her auff Minckwitzburg/rc. angelanget/vnd was sich bey derselben vnd an-
dern abgeordneten ansehnlichen Königlischen / Ehr: vnd Fürstlichen
Gesandten/handlung/ aller seits begeben vnd zugetragen / wirdet durch die
ergangene Acta, handlung vnd gewechselte Schrifften / deren an der zall
37. 37. beygelegt / erwiesen.

Das ander Capittel: Welchergestalt S. F. G. vngeachtet sie dero-
selben Rebblischen Vnterthanen in S. F. G. Handt vnd Macht gehabt/
der Röm. Keyf. Majest. zu vnterthenigsten Ehren / auch auff beschehene
intercession der Gesandten / jr Geschütze abführen / das Landt Volck zu
haus ziehen/den Thamb öffnen/ vnd letztlich dero geworbenes Volck gleich-
fals abfordern lassen / vnd die Schanszen genzlich Quitiret, vnd güttliche
Handlung abermahls eingewilliget / wird nicht allein durch die kundbare
Notorijtet, sondern auch vnterschiedliche Wechselschriffte / deren an der
89. zall 89. beygelegt / gnugsamb deduciret, vnd dadurch der ganze Inhalt
desselben Capittels erwiesen.

Das dritte Capittel: Wie sich hiergegen der Raht der Stade
Braunschweig bezeiget vnd verhalten / dieses wird nicht allein durch die
kundbaren Notorijtet, sondern auch andern schriftlichen Brkunden /
37. der an der zall 37. bewiesen vnd außgefüret / Vnd darein das der Raht zu
Braunschweig wieder ire gethane Zusage / Brieff vnd Siegel / Treu vnd
Glauben/ vnd Keyserliche Mandata öffentlich/ frentlich vnd vergessent-
lich gehandelt / außführlich deduciret.

Das vierde Capittel: Welchergestalt S. Fürstl. Gn. in eigener
Person / zu völliger abdankung des geworbenen Kriegß Volcks / naher
Scheinungen verrücket / vnd dasselbe zu wercke gerichtet / Vnd welcherge-
stalt J. Fürstl. Gn. auff dem Detttenbruch in dero selben Rückreise nach
Wolffenbüttel/der / von den Keyserlichen Commissarien berambten gü-
tlichen Handlungen/ abzuwarten/ von dem Raht zu Braunschweig/den 4.
Aprilis, menschlich vorgewartet / vnd verkehrlicher vnd rüchlicher weise
ange-

angefallen worden/vnd was sich sonsten den Tag begeben/das wirdet durch die kundbaren Notorijet, auch 46. vnterschiedlichen Beylagen / als Instrumenta, auch eintheils jrer eigenen gewesenem Officirer außführlichen warhafftigen Bericht/ erwiesen vnd dargethan. 46.

Das fünffte Capittel: Welchergestalt der Racht der Stadt Braunschweig solche verrehterische vorwartungen / zuentschuldigen / sich vermeintlich angemasset/vnd J. Fürstl. Gn. gleich einem Vertrag abtrogen wollen / vnd solches zuvollenbringen/ durch jr Volek vnd Bürger von demselben Tage an/ biß in den Iunium fast teglich außgefallen/ vnd Landfriedbrüchiger weise / Kirchen beraubet / Clöster vnd Dörffer mit Feuer angestecket/auch Adelige Sine vnd Heuser außgeplündert / dieses ist nicht allein kundt vnd notorium, sondern auch mit 24. Beylagen / als Instrumenten vnd Berichten gnungsam außgefuret vnd deduciret. 24.

Sein also zum Beweißthumb dieser andern Abtheilung des scripti Apologetici 233. Beylagen zubefinden. 233.

Die dritte Abtheilung des scripti Apologetici, be- greiffe in sich 4. Capittel.

Das erste Capittel: Welchergestalt die Röm. Keyf. Majest. einen Herold in die Stadt Braunschweig/mit J. Majest. Achtsbrieff abgefertiget/vnd wie sich der Racht vnd jr Kriegsvolek in gegenwart des Herolden/sowol gegen seine Person als sonsten verhalten vnd bezeiget/ Ob solchs wol an jm selber notori vnd offenbar / so wirdet es doch zum vberfluß mit 37. Beylagen erwiesen vnd dargethan. 37.

Das ander Capittel: Welchergestalt der Racht zu Braunschweig in Schrifften am Keyf. Cammergerichte / die Keyserliche Commissarien höchlich vnd beschwerlich diffamiret, vnd Partheyligkeit beschuldiget / wirdet durch eine Beylage/so eine Schrift/welche im Keyserlichen Cammergerichte vbergeben/ erwiesen. 1.

Das dritte Capittel: Welchergestalt der Racht der Stadt Braunschweig zu Lüneburg vnd Magdeburg heimliche verbotene Conventicula gehalten / vnd sich eine neue ganz gefehrliche Conspiration zumachen / vermessenlich vnterstanden/ Ob solches zwar offenbar / wirdet es doch mit 11. Beylagen erwiesen. 11.

Das vierde Capittel: Welchergestalt der Racht der Stadt Braunschweig an die versamblete Reichs Städte/ zu Wormbs geschrieben/ sich vber die Keyf. Majest. dieser Sache vnd dero wieder sie ertheilter Mandate

n halber beschweret/ vnd dieselbige für einen beschwerlichen Hoff Proceß/
eder des heiligen Reichs Abschied vnd verordnungen / als darin solche
vnd dergleichen Felle, J. Kays. Majest. nicht vorbehalten sein/ außgeruf-
fen/ Wie auch vber der Keyserlichen Commissarien vnd Nieder Sächsi-
schen Kreysß Gesandten gethan Relation/ so sie vngeschewet vor partensch
außgeruffen/ beschweret/ ire vnverantwortliche Hndel zu justificiren, sich
vnternommen/ auch ein Tractat so intituliret: Hypotiposis & summa-
ria delineatio, Quæstionis: Vtrum libera sacri Romani Imperij ci-
uitates jura principis in suis Rebuspublicis obtineant &c. welche sie
durch Doctor Johan Zauten zu Magdeburg / welcher sie denn bißdahero
mit seiner im selber eingebildeten vnd imaginirten autoritet, in solchem j-
rem Vbermuth vnd vnbesonnenheit gestercket/ vnd victoria promittiret,
zu Pappier bringen lassen/ Dadurch ire vermeinte exemption, vnd das sie
J. Fürstl. Gn. angeborne Erb Vnterthanen nicht weren/ vnd sonderbare
Regalia hetten/ zubeweisen anmaßlich sich vnterstandem/ dem offnen Druck
II. zu vbergeben / ansuchung gethan / solches wirdet durch II. vnterschiedliche
Heylagen/ vnd was daselbst sonsten tractiret, erwiesen vnd dargethan.

Sein also zum Beweißthumb dieser dritten Abtheilung des scri-
60. pti Apologetici 60. Heylagen zubefinden.

Die vierde Abtheilung des scripti Apologetici begreiffet
in sich eine außführliche widerlegung des Rahes zu Braune
schweig außgesprungen Lestler Buchs/ so sie intituliret: Warhafftiger Ab-
druck / ferner Defensionum vnd respectivè Eventual Handlung
vnd augenscheinlicher darthnung der Reichß: vnd
Landtkündigen sub: & obre-
ption, &c.

Vnd habe ich vmb besser ordnung willen den Leser zum besten/ einen Ar-
ticul nach dem andern vor mir genommen/ vnd stracks darauff die Refutati-
onem gesetzt/ mit nöthürfftigen Heylagen/ darvnter eintheils irer eige-
nen Officirer beandmüß zubefinden/ dergestalt erwiesen / das verhöffent-
lich ir Vnfug vnd außgesprungene Vnwarheit vnd Betrug / damit sie son-
sten wegen irer Scheinheiligkeit viel Leute eingenommen/ öffentlich an den
Tag komen/ vnd sie dadurch/ neben iren leichtfertigen / außgeblasenen vnd
vermessenen Consulenten, Advocatis vnd Syndicis, wie klug sie sich auch
sonsten bißdahero düncken lassen / das sie auch gleich das Gras / ehe denn es
auffgangen/ etliche Tage vorher wachsen hören/ vor der Röm. Key. May-
dem

dem heiligen Römischen Reich vnd der ganzen Welt / ob Gott will / scham-
roht vnd zerschanden werden sollen.

So habe ich auch ein Corolarium, darein ich kürzlich den Inhalt des
ganzen Buchs recapitulire, vnd ire vermessenlich angegebene exempti-
onis fundamenta refutire, vnd das es mit iren vermessenlich gerümbten
vnd angegebenen sonderbaren Keyserlichen vnd Königlichen Privilegien
ein pur lauter Fabelwerck vnd nichtiger Traum sey / derogleichen auch biß
auff gegenwertige Stunde von jnen niemahls vorbracht worden / dasselbige
auch / cum non sint in rerum natura, jnen zuthun vnmüglich außgeföhret /
Wie dann auch jnen / das sie dieselbige gerümbter massen produetiren sol-
ten zu vnterschiedlichen mahlen tron geboten worden / vnd dan lezlich einen
Appendicem zum Beschluß / darin ire vermeinte facti species, in welcher
sie ire Landfriedbrüchige Thaten iustificiren, vnd vor eine rechtmessige
Defensionem außgeruffen / Darauff sie auch in einer Vniversitet in O-
ber Deuschlandt / irem vorgeben nach / ein Consilium emendiciret, der
gebür wiederleget / vnd darein / sowol das der Raht zu Braunschweig felsch-
lich vnd vnwarhafftig narriret, vnd das die Consulenten vnd Subscri-
benten vnbedachtsamb vnd præcipitanter verfahren / vnd dadurch sowol
ire grobe vnverantwortliche affecten, als vnwissenheit / gröblich an dem
Tag geben deduciret, mit angehenget.

Seind also bey dieser vierden Abtheilung des scripti Apologetici 180.
180. vnd dann zum Beweißthumb des ganzen scripti Apologetici 615. 615.
vnd in gesamt in dem ganzen Haupt Werck aller dreyer Hauptheil 1697. 1697.
Beylagen zubefinden.

Dieses habe ich also dem günstigen Leser nochmals zur nachrichtung
vor dismal sich darnach habende zurichten / damit es nicht dz ansehen haben
möchte / als wañ ich die Leute mit dem hincfenden Boten geefft / vnd dz Maul
vergeblich auff gesperrret / vñ mit dem Hauptwercke zurück zubleiben gemeint
were / nicht verhalten wollen / verhoffe es mit Gottes hülff / meiner zusage vñ
versprechen einen genügen zuthun / vnd die von Braun. mit iren rechten le-
bendigen Farben also abzumalen / vnd wie sie sonstē von gemüht / herzen vnd
sinne geartet / sein ordentlich in perpetuā rei memoriam dergestalt zube-
schreiben / damit sie nu hinfür meniglich besser / als vorhin / kennen lernē / vnd
selber / Quod vt leonem Rugire, Equorū hinnire, Boum boare, Canum
latrare, Porcorū grunire, Asinorum rudere, Luporum Vlulare, Vulpi-
num gannire, Ranarū, coaxare, Corvorū crocitare: Ita civitatis Brun:
Seditiones moliri, Rebellare, omnia collata beneficia, ingratitude,
ne,

ne, & obliuione recompensare, inaniter gloriari, pecora abigere,
Monasteria, oppida & pagos incendere atq; deuastare, malitiosè a-
gere, calumniari, nugari & hisce omnibus peractis sibimetipsis con-
tradidere, lamentari, facinora atrocia commissa negare, & falsis
præsuppositis, consilia & suffragia emendicare, sit proprium, id est:
Das wie der Leuen art sey zubrüllen / der Pferde zu brammen / der Ochsen
zu böcken / der Hunde zu bellen / der Schweine zu grünfeln / der Esel zu schrey-
en / der Wölffe zu heulē / der Füchse zu gacheln / der Frösche zu quacqueeln / der
Raben zu krachen / Das also Auffrühr anzurichten / sich der Obrigkeit zu-
widersetzen / Wolthat mit vndanck zu vergelten / sich grosser dinge räumen /
Kühe vnd ander Viehe weg treiben / Clöster / Flecken vnd Dörffer zu ver-
brennen vnd zu verwüsten / vntrewlich zu handeln / felschlich einen außzutragen /
der Wahrheit zu verschonen / vnd wann aller frefel vnd muhtwillen angerich-
tet / solches zu verleugnen / ine selber zu widersprechen / zu heulen vnd zu wei-
nen / vnd auff falschen Bericht Consilia vnd Rathschlege zu Expractifi-
ren, der Stadt Braunschweig Art vnd Eigenschafft sey / gestehen vnd ab-
nehmen solle.

Ich wil aber vor dismahl hiervon weitläufftiger keine meldung
thun / cum propria laus sordeat, damit mir nicht imputiret werden mö-
ge / das die Kühe / so viel böcken / wenig Milch geben / Es wird aber das
Werk den Meister loben. Vnd wolle der günstiger Leser / außobangezoge-
nen Ursachen / dieses abermahligen verzuges halber / weil das Werk weit-
läufftig / wichtig vnd von grosser importantz, vnd der Stadt Braun-
schweig begangener Frefel / Trös / Hoch : vnd Uermuht / Vn Christliche
vnd mehr dann Barbarische gang vnterantwortliche Stück / so darein v-
berflüssig erzelet vnd erweist werden / also geschaffen / das es dem / so es vor-
hin nicht berichtet / beschwerlich zu glauben / sonst aber fast nicht möglich
gnungsam zubeschreiben / kein beschwerliches mißfallen tragen / vnd sich

inmittelst mit diesem abermahligen kurzen Bericht vnd dem ersten

Theil vor dismahl contentiren lassen / vnd der vbrigen beyden

Theile mit gedult erwarten / Hiermit Gott befohlen.

den 24. Iulij, Anno &c.

1607.

E N D E.

AB: 153 133

Schlossbibliothek
Köthen-Anhalt

ULB Halle

3

002 045 818

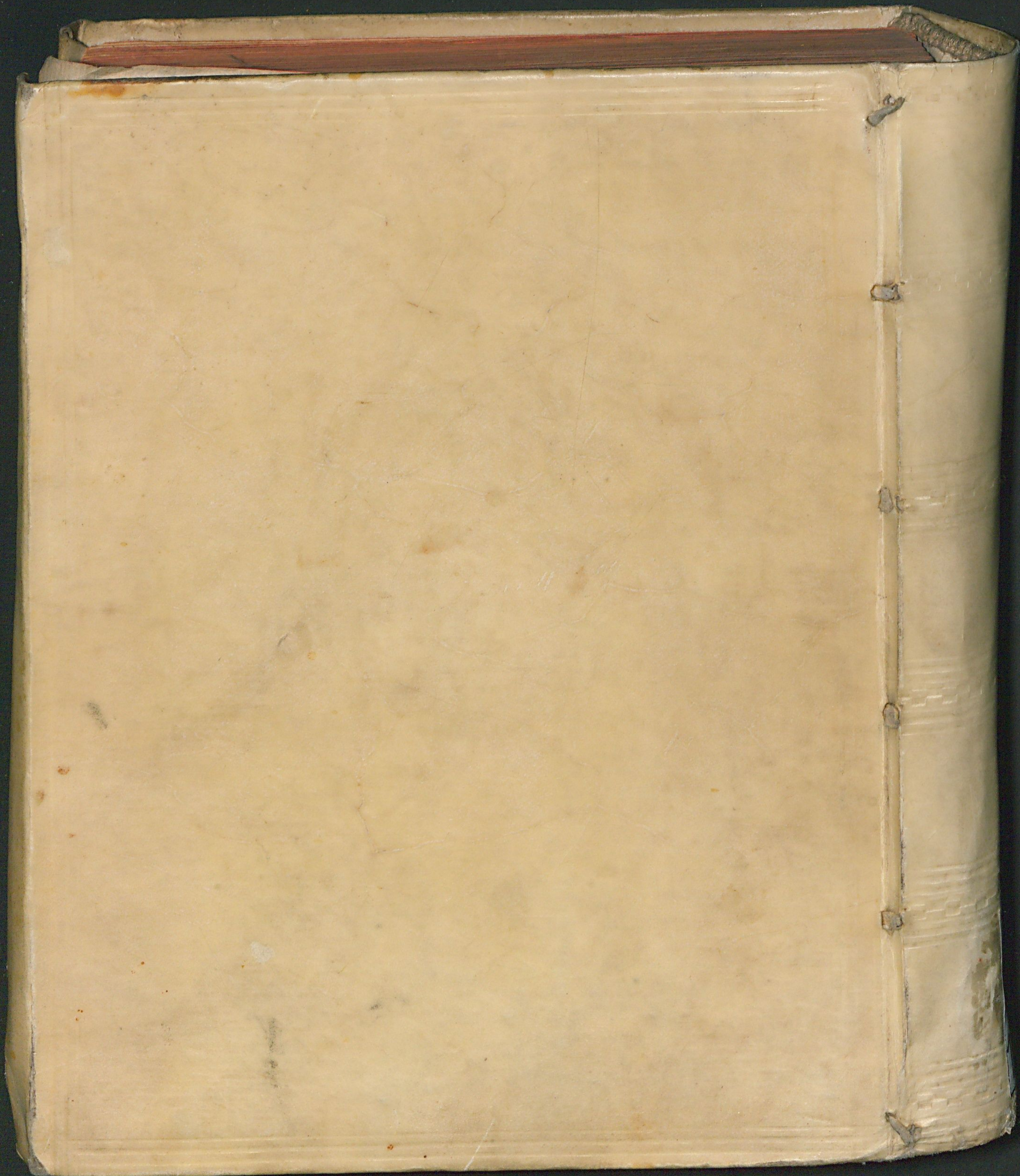


TA - OL

R

VD 17







12

ost Reuter.

T NVBILA
H OE B V S.



u Wolffenbüttel / durch Juli
Adolphum von Söhne.

Im Jar

1 6 0 7.

